

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Mag. Maier
und GenossInnen
betreffend die "E-Commerce-Gesetz - ECG- Rechtlich unzulässige Firmen-
Homepages"**

Durch das E-Commerce-Gesetz - ECG werden sämtliche Dienste der Informationsgesellschaft erfasst. Darunter fällt jede kommerzielle Homepage, egal ob zu Präsentationszwecken oder um Waren oder Dienstleistungen zu verkaufen.

Bis zu 8.000 österreichische Unternehmen bieten Online Waren und Dienste an (oder wollen dies im Laufe der nächsten 12 Monate tun).

Zahlreiche Web-Sites (Online-Shops) entsprechen aber nicht den gesetzlichen Vorgaben des ECG, dies wurde bei zahlreichen Überprüfungen herausgefunden, so die Unternehmensberatung Deloitte & Touche Ende Jänner. Erst 6 % aller heimischen Web-Sites würden dem Gesetz entsprechen.

Das ECG sieht für Verstöße natürlich auch Verwaltungsstrafen vor, nämlich bis € 3.000,-- . Web-Shops müssen E-Commerce-tauglich gestaltet werden, unterbleibt dies, können diese auf Unterlassung nach dem UWG geklagt werden.

Auch die ARGE-Daten hat zahlreiche Untersuchungen durchgeführt (zB ECG-Check BASIC). Auch diese kamen zu ähnlichen Ergebnissen. Mit Ende der ersten Auswertungsrunde waren 1.200 Webshops dem E-Commerce-Check der ARGE Daten unterzogen. Mit großteils ernüchternden Ergebnissen. Besonders im Bereich der Information zum Vertragsrücktritt versagen die meisten Shops. 64% verabsäumen es auch heute noch die Konsumenten über die Möglichkeit zu informieren, von einem Onlinegeschäft binnen 7 Tagen ohne Angabe von Gründen vollständig zurücktreten zu können (inklusive Rückerstattung der bisherigen Ausgaben).

So wurden dabei auch 217 Weinproduzenten und Händler dem ECG-Check BASIC unterzogen: Die meisten Weinvermarkter hatten Probleme bei den Lieferkosten, die sie entweder überhaupt nicht oder sehr unklar ausgewiesen hatten. Ein weiteres Problem lag bei der Bekanntgabe der Online-Rücktrittsbedingungen (7 Tage), die ebenfalls in der Mehrzahl der Fälle fehlten.

Im Rahmen des E-Commerce-Projektes ECG-Check BASIC wurden von der ARGE-Daten in den letzten Monaten auch EDV- und Computershops (inkl. Softwareanbieter) analysiert. ARGE-Daten spricht davon, dass auch die vermeintlichen Spezialisten der IT-Branche mit der Erfüllung der rechtlichen Mindeststandards kämpfen. Von den 66 geprüften E-Commerce-Anbietern erfüllten bloß zwei(!) vollständig die rechtlichen Mindestanforderungen. Schockierend ist für ARGE-Daten, dass gerade eine Branche, der Leadfunktion für die E-Commerce - Zukunft zukommt, selbst ungeeignete Lösungen benutzt.

Eine Regionalauswertung von 1.200 analysierten Web-Shops brachte überraschendes zu Tage. Österreichweit entsprechen bloss 19% der Shops

den Vorgaben des e-commerce-Gesetzes, des Konsumentenschutzes und des Datenschutzes, 72% sind als mangelhaft einzustufen, 7% als völlig untauglich.

Die vertrauenswürdigen Online-Shops sind jedoch regional unterschiedlich verteilt. Die meisten vertrauenswürdigen Online-Shops finden sich in Steiermark (27%), Salzburg (23%) und Kärnten (23%), die wenigsten in Burgenland (16%), Wien (17%) und Niederösterreich (18%).

Damit bestehen erhebliche Bedenken an der Vertrauenswürdigkeit vieler Shopangebote. Werden die notwendigen e-commerce-Richtlinien eingehalten? Sind die Konsumentendaten sicher? Werden die Konsumentenschutzrechte eingehalten? Wie sieht es mit dem Rücktrittsrecht aus? Wie mit der Datenweitergabe?

Unseriöse Anbieter versuchen mit irreführenden Angeboten schnelles Geld zu machen, zum Schaden seriöser Betreiber. Konsumenten werden verunsichert. Viele KonsumentInnen scheuen daher ganz allgemein noch den Online-Einkauf.

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert:

1. die Bezirksverwaltungsbehörden mit Erlass anzuweisen, in deren jeweiligem Wirkungsbereich das ECG zu vollziehen, dabei die Einhaltung der Bestimmungen des ECG zu kontrollieren, sowie wenn notwendig die entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Maßnahmen zu setzen.
2. Gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich und der ARGE-Daten eine Informationskampagne, zur Einhaltung der Bestimmungen des E-Commerce Gesetzes (ECG) für Unternehmen, vorzubereiten,
3. den Verein für Konsumenteninformation (VKI) zu beauftragen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (elektronischer Klauselkatalog) der Web-Shops in Österreich einer Kontrolle zu unterziehen, im Bedarfsfall abzumahnern bzw. Unterlassungsklagen zu führen.

Zuweisungsvorschlag: Justizausschuss